Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie; Lärmaktionsplanung der Stufe 3 für das Stadtgebiet Landshut; hier: Antrag auf Rückverlagerung der Zuständigkeit von der Regierung von Oberfranken auf die Stadt Landshut gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmSchG

| Gremium: | Bausenat Umweltsenat | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich |
|---------------------|-------------------------|------------------------|--------------------------------------------|
| Tagesordnungspunkt: | 6 | Zuständigkeit: | Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz |
| Sitzungsdatum: | 11.03.2022 | Stadt Landshut, den | 15.02.2022 |
| Sitzungsnummer: | BS: 31 US: 14 | Ersteller: | Haseneder, Benedikt Kahl, Christian |

Vormerkung:

1. Anlass

Aufgrund der Verpflichtung aus § 47d BlmSchG hat die die Stadt Landshut im Jahr 2011 erstmalig einen Lärmaktionsplan (LAP) aufgestellt. In einer solchen Planung sollen für Hauptverkehrsstraßen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. LAP ist gemäß Art. 47d Abs. 5 BlmSchG alle 5 Jahre zu evaluieren. Dies hat aktuell durch die Lärmaktionsplanung Stufe 3 zu erfolgen.

In Landshut sind von der Lärmaktionsplanung folgende Straßen betroffen:

- A 92 (bei BAB liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei der Regierung von Oberfranken, Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmSchG)
- B 11
- B 15
- B 299
- St 2045

Außerdem wurden in der bisherigen Lärmaktionsplanung bereits ruhige Gebiete entsprechend § 47d Abs. 2 BlmSchG festgesetzt. Hier haben sich im Vergleich zum letzten LAP keine Änderungen ergeben.

2. geänderte Zuständigkeiten

Nachdem die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung für die Hauptverkehrsstraßen bisher bei den Bay. Gemeinden lag und diese ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen nicht immer nachgekommen sind, wurde im Jahr 2021 zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens die Zuständigkeit zentral auf die Regierung von Oberfranken verlagert (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmSchG). Diese führt nun für ganz Bayern die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen durch.

Der Umgang mit ruhigen Gebieten ist nach Rücksprache mit der Regierung von Oberfranken noch nicht geklärt. Landshut hat schon ruhige Gebiete ausgewiesen. Diese sollten aber in die bayernweite Lärmaktionsplanung übernommen werden.

Mit der Neuregelung wurde für die Gemeinden in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmSchG die Möglichkeit eröffnet die Rückübertragung der Zuständigkeit zu beantragen. Dies haben bisher nur 6 Gemeinden getan. Vorwiegend waren das kleinere Gemeinden, wie z.B. Inning am Ammersee und Holzkirchen. Wird die Zuständigkeit rückübertragen, können Maßnahmen dennoch nicht

willkürlich festgelegt werden, weil weiterhin die Regelung des Art. 4 Satz 2 BaylmSchG greift, dass Lärmaktionspläne der Gemeinde des Einvernehmens der jeweiligen Regierung bedürfen.

Realistisch werden bei einer gemeindlichen Lärmaktionsplanung keine wesentlich anderen Mittel zur Lärmreduzierung zur Verfügung stehen, als bei der zentralen durch die Regierung von Oberfranken. Auch besteht stets das Problem, dass durch die vorgegebene Bürgerbeteiligung Hoffnungen geweckt werden, die dann oftmals nicht umsetzbar sind (z.B. kein Tempo 30 auf Bundesstraßen). Auch haben nach Auskunft der Regierung von Oberfranken bisher Städte in vergleichbarer Größe keinen Antrag auf Rückverlagerung der Zuständigkeit gestellt.

3. Ergebnis der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung

Unabhängig von der Zuständigkeitsverlagerung wurde nochmals der überarbeitete Lärmaktionsplan Teil 2 vom 20.12.2021 bis 21.01.2022 ausgelegt. Stellungnahmen konnten bis 26.01.2022 beim Fachbereich Umweltschutz eingereicht werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zehn Einzelstellungnahmen sowie eine Sammelstellungnahmen eingegangen.

- Zwei der Stellungnahmen sowie die Sammelstellungnahme bezogen sich schwerpunktmäßig auf den Verlauf der St 2045 im Bereich des Nikolaviertels.
- Drei Stellungnahmen bezogen sich auf die Veldener Straße.
- Sechs Stellungnahmen bezogen sich auf andere Straßen im Stadtgebiet Landshut, die keine Hauptverkehrsstraßen sind und somit § 47d nicht unterliegen.

St 2045

In den zum Bereich Rennweg, Johannisstraße, Stethaimerstraße, Schlachthofstraße eingegangenen Stellungnahmen waren folgende Maßnahmenvorschläge enthalten:

- Aufbringung eines lärmmindernden Belags auch auf Nebenstraßen im Nikolaviertel, ohne Kostenbeteiligung der Anwohner
- regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen

Prüfung:

Die Aufbringung eines lärmmindernden Belags ist bereits seit der Stufe 1 des LAP geplant und soll umgesetzt werden. Im Bereich der Johannisstraße ist dies auch bereits erfolgt. Auf Grund der starken Frequentierung und der damit verbundenen verkehrstechnischen Bedeutung der Straße ist eine umfassende Sanierung nur schwer möglich. Bei Bedarf wird dies daher Stück für Stück erfolgen. Inwiefern auch die Nebenstraßen entsprechend asphaltiert werden, muss im Einzelfall betrachtete werden. Auf Grund der Vielzahl der Straßen ist hier eine pauschale Aussage nicht möglich. Regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen erfolgen bereits und werden auch weiterhin durchgeführt.

Veldener Straße

Zur Veldener Straße wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger folgende Vorschläge vorgebracht

- LKW-Fahrverbot im Nachtzeitraum (22:00 06:00 Uhr)
- Einführung eines Tempolimits auf 30 km/h im Nachtzeitraum
- Weiterverfolgung Westtangente
- regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen bzw. dauerhafte stationäre Geschwindigkeitsmessungen
- Zuschüsse für Lärmschutzwände

Prüfung:

Da es sich um eine Bundesstraße (B15) handelt sind ein Fahrverbot für LKW's und eine Geschwindigkeitsbegrenzung rechtlich nicht möglich.

Die Fortführung des Projekts Westtangente liegt im Ermessen des Stadtrats. Ob und wann das Projekt "Westtangente" umgesetzt wird, übersteigt den inhaltlichen Rahmen des LAP. Geschwindigkeitsmessungen erfolgen und werden auch weiterhin durchgeführt. Für die zwingende Finanzierung von Lärmschutzwänden fehlt eine rechtliche Grundlage. Leistungen dieser Art könnten daher nur freiwillig sein. Aufgrund der unmittelbar anschließenden Bebauung ist eine Umsetzung von Wänden kaum darstellbar.

Sonstige Straßen

In den sechs Stellungnahmen die andere Straßen betreffen (Oberndorferstraße, Neue Bergstraße, Schönbrunner Straße, Rupprechtstraße, Weiherbachstraße) waren zusammengefasst folgende Maßnahmenvorschläge enthalten:

- Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen
- Einführung eines Tempolimits auf 30 Km/h
- Aufbringung eines lärmmindernden Fahrbahnbelags
- Zuschüsse für Lärmschutzwände

Prüfung:

Die unterschiedlichen Anregungen wurden an die betroffenen Fachstellen weitergeleitet. Allerdings sind die angesprochenen Straßen nicht Teil des LAP.

3. Weiteres Vorgehen

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen bis auf weiteres die Zuständigkeit für die Durchführung der Lärmaktionsplanung bei der Regierung von Oberfranken zu belassen und keine Rückübertragung der Zuständigkeit nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmSchG zu beantragen. Nachdem die Lärmaktionsplanung auf einer EU-Richtlinie beruht, sind auch bei einer bayernweiten Lärmaktionsplanung die EU-Vorgaben einzuhalten. Nachteile für die Bürger sind grundsätzlich nicht zu erwarten.

Im Jahr 2023 muss die Lärmberechnung durch das LfU, die zuletzt im Jahr 2008 für die Stufe 1 erfolgte, neu erstellt werden. Darauf aufbauend ist die Lärmaktionsplanung Stufe 4 zu erstellen. Wegen der zu erwartenden geänderten Berechnungsergebnisse werden vorallem die Maßnahmenvorschläge der Lärmaktionsplan Stufe 4 von Interesse sein. Diese sind nicht vor 2024 zu erwarten. Sobald diese Lärmaktionsplanung vorliegt, wird sie im Stadtrat vorgestellt.

Falls die Stadt Landshut die Lärmaktionsplanung weiterhin selbst erstellen will, wäre für die im Jahr 2023/2024 anstehende Stufe 4 nach Auffassung der Verwaltung, wie bereits bei der Stufe 1, ein Fachbüro einzuschalten, das die vom LfU zu Verfügung gestellten Lärmkarten auswertet und in einen Lärmaktionsplan umsetzt. Dies würde nach Rücksprache mit dem bei der Stufe 1 tätigen Büro im Bereich von 25.000 – 50.000,- € liegen. Die Kosten müsste die Stadt Landshut alleine tragen.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der aktuellen Bürgerbeteiligung für Hauptverkehrsstraßen sowie die bisher schon festgesetzten ruhigen Gebiete an die Regierung von Oberfranken zur Aufnahme in die bayernweite Lärmaktionsplanung weiterzuleiten.

Beschlussvorschlag:

- Eine Rückübertragung der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung nach § 47d BlmSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen im Stadtgebiet Landshut von der Regierung von Oberfranken auf die Stadt Landshut (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BaylmSchG) wird nicht beantragt.
- 2. Die Ergebnisse der aktuellen Bürgerbeteiligung sowie die bisher bereits festgesetzten ruhigen Gebiete werden der Regierung von Oberfranken zur Berücksichtigung bzw. Aufnahme in die weiteren Stufen der Lärmaktionsplanung zugeleitet.
- 3. Nach Vorliegen des durch die Regierung von Oberfranken erstellten Lärmaktionsplans Stufe 4 wird im Stadtrat erneut berichtet.

Anlage: Plan ruhige Gebiete M 1: 10.000